

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1498/2014
Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.652
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau Mehrzweckhalle Lenk

1 Gegenstand

Beitrag von CHF 185'000 Franken aus dem Sportfonds und ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen des Bundes von 800'000 Franken an den Neubau der Mehrzweckhalle in Lenk.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 38, Artikel 42, Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 8 Absätze 1 und 4, Artikel 16 und 17 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik
- Artikel 2 und 3 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) vom 16. Juni 1997
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

Kostenzusammenstellungen	Betrag in CHF	anrechenbar
BKP 0 Grundstück	10'000	-
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	108'000	-
BKP 2 Gebäude	3'755'400	1'995'010
BKP 3 Betriebseinrichtungen	293'000	98'500
BKP 4 Umgebung	145'000	-
BKP 5 Baunebenkosten	124'000	-
Honorarkosten	656'600	310'610
TOTAL	5'092'000	2'404'120

Sportfonds-Beitrag (gerundet)

185'000 CHF

3.2 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

Gesamtkosten des Projekts	5'092'000.00
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco	800'000.00
Haftungsbetrag Kanton (50 % des Bundesdarlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht	400'000.00

3.3 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Regierungsrates.

Beitrag aus dem Sportfonds	CHF 185'000.00
Darlehen beco (Haftungsbeitrag Kanton 50% des Bundesdarlehen)	CHF 400'000.00
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 585'000.00

3.4 Finanzierung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lenk hat anlässlich der Sitzung vom 27. November 2012 einem Kredit in der Höhe von 5.4 Millionen Franken für den Neubau einer Mehrzweckhalle zugestimmt.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 185'000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2015 und 2016. Teilzahlungen während der Bauphase sind entsprechend dem Baufortschritt bis zu einem Maximum von 80 Prozent möglich.

Konto 1299-23785-206000-11/Sportanlagen	CHF 185'000.00
Konto 206000 / SF 2060-11 Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten	
KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23785 Sportfonds	

4.2 beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2015 bis 2034. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 522000 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

5 Bedingungen

- a) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Diese hat die gleiche Struktur wie die Kostenzusammenstellungen vom 30. April 2014 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- c) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportdienliche Anlageteile verwendet werden.
- d) Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- e) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- g) An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Während 15 Jahren nach Fertigstellung können für die Sportanlage keine Gesuche um Sanierungsbeiträge oder Neubauten an den Sportfonds eingereicht werden.
- h) Erhält die Gesuchstellerin eine nachträgliche Rückvergütung (Vorabzug) der Mehrwertsteuer, wird der Sportfonds-Beitrag anteilmässig gekürzt (Bestätigung Mwst einreichen).
- i) Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedingungen festzulegen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion